

S

Skripten

Alpmann

# BGB AT 1

19. Auflage 2014

Alpmann Schmidt



# **BGB AT 1**

**2014**

Josef A. Alpmann  
Rechtsanwalt

**ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG**  
**48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0**  
**AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)**

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

**Alpmann, Josef A.**

BGB AT 1

19. Auflage 2014

ISBN: 978-3-86752-362-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).  
Im Fall der Zu widerhandlung wird Strafantrag gestellt.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung .....</b>	1
A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12) .....	2
B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14) .....	2
C. Rechtsgeschäfte .....	3
I. Definitionen .....	3
II. Arten von Rechtsgeschäften .....	3
1. Einseitige und mehrseitige Rechtsgeschäfte .....	3
a) Der Vertrag .....	3
b) Das einseitige Rechtsgeschäft .....	4
c) Gesellschaftsverträge und Beschlüsse .....	4
2. Verpflichtungsgeschäfte und Verfügungsgeschäfte .....	4
III. Trennungsprinzip .....	5
IV. Abstraktionsprinzip .....	6
1. Äußerliche Abstraktion .....	6
2. Einschränkungen des (äußerlichen) Abstraktionsprinzips .....	6
<b>1. Teil: Rechtsgeschäfte .....</b>	8
<b>1. Abschnitt: Die Willenserklärung .....</b>	8
A. Der Tatbestand der Willenserklärung .....	8
I. Der äußere Erklärungstatbestand .....	8
1. Der erforderliche – geäußerte – tatsächliche Handlungswille .....	9
2. Der erforderliche – geäußerte – Rechtsbindungswille .....	9
a) Vorbereitung eines Vertrags .....	9
Fall 1: Preisgünstige Schaufensterauslage .....	10
Fall 2: Preiswerter Passat .....	13
b) Das freibleibende Angebot .....	15
c) Der Rechtsbindungswille bei Auskunft, Rat und Empfehlung .....	15
aa) Der fehlende Rechtsbindungswille bei der Auskunft, § 675 Abs. 2 .....	15
bb) Der Auskunfts- oder Beratungsvertrag .....	16
d) Der Rechtsbindungswille bei der Gefälligkeit .....	18
aa) Die alltägliche Gefälligkeit .....	18
bb) Der Gefälligkeitsvertrag .....	20
e) Der Vorbehalt, das Schein- und Scherzgeschäft .....	22
aa) Der Vorbehalt gemäß § 116 .....	22
bb) Das Scheingeschäft gemäß § 117 .....	22
(1) Das Scheingeschäft gemäß § 117 Abs. 1 .....	22
(2) Das verdeckte Rechtsgeschäft gemäß § 117 Abs. 2 .....	23
Fall 3: Scheingeschäft aus Sparsamkeit .....	23
cc) Das Scherzgeschäft gemäß § 118 .....	24
Fall 4: Der ahnungslose Verkäufer .....	24
3. Der zu äußernde Geschäftswille .....	25

II.	Der innere Erklärungstatbestand, die Zurechnung .....	27
1.	Keine Willenserklärung bei fehlendem tatsächlichem Handlungswillen .....	28
2.	Der innere Geschäftswille weicht von dem erklärten Geschäftswillen ab .....	29
3.	Der Erklärende wollte keine Willenserklärung abgeben .....	29
	Fall 5: Trierer Weinversteigerung .....	30
4.	Die unvollständige und von einem Dritten ausgefüllte Erklärung .....	33
	Fall 6: Blankettvervollständigung .....	33
■	Zusammenfassende Übersicht: Tatbestand der Willenserklärung .....	35
B.	Das Wirksamwerden der Willenserklärung .....	36
I.	Die Abgabe der Willenserklärung .....	36
	Fall 7: Abhandengekommene Willenserklärung .....	36
II.	Der Zugang der Willenserklärung .....	40
1.	Der Zugang unter Anwesenden .....	40
2.	Der Zugang unter Abwesenden .....	41
	a) Zugang der Willenserklärung unter Einschaltung eines Empfangsboten .....	41
	b) Der Zugang bei Empfangsvorrichtungen .....	42
3.	Der Widerruf der Willenserklärung .....	43
	Fall 8: Hingegeben – abgegeben .....	44
4.	Die Verhinderung des Zugangs .....	46
	Fall 9: Nicht abgeholt Einschreiben .....	46
■	Zusammenfassende Übersicht: Wirksamwerden der Willenserklärung .....	50
<b>2. Abschnitt: Der Vertrag</b> .....	51	
A.	Vertrag durch Angebot und Annahme .....	51
I.	Die modifizierte Annahme .....	51
II.	Die fristgerechte Annahme .....	53
1.	Die vereinbarte Frist gemäß § 148 .....	53
2.	Die gesetzliche Annahmefrist, § 147 .....	53
3.	Die verspätet zugegangene, aber rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung .....	54
4.	Die verspätete Annahme .....	54
III.	Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung ohne Zugang, § 151 .....	54
1.	Entbehrlichkeit des Zugangs .....	54
2.	Annahme .....	55
IV.	Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden .....	56
	Fall 10: Tote brauchen keinen Anzug .....	56
B.	Die Willensübereinstimmung zwischen Angebot und Annahme .....	58
I.	Der offene Dissens gemäß § 154 .....	58
1.	Fehlende Einigung über andere Punkte als Hauptleistungspflichten .....	58
2.	Die mangelnde Einigung über wesentliche Vertragsbestandteile .....	59
	Fall 11: Kaufvertrag ohne Kaufpreisabrede .....	59
3.	Die Anwendung des § 154 bei einander widersprechenden AGB .....	61

II.	Der versteckte Dissens gemäß § 155 .....	62
1.	Die nicht erkannte Unvollständigkeit.....	62
2.	Der Erklärungsdissens .....	62
3.	Der Scheinkonsens .....	63
C.	Das Zustandekommen der Einigung ohne Angebot und Annahme .....	64
I.	Die Einigung durch gemeinsame Erklärung .....	64
1.	Gemeinsame Zustimmung zu einem Vertragsentwurf .....	64
2.	Die Einigung nach Verhandlungen über einzelne Vertragsbestandteile .....	65
II.	Der Vertragsschluss durch sonstiges Verhalten .....	65
1.	Die Fortsetzung des beendeten Vertrags .....	65
a)	Die Fortsetzung des beendeten Miet- und Dienstvertrags (§§ 545, 625) .....	65
b)	Fortsetzung sonstiger Verträge .....	66
2.	Der Vertragsschluss bei Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge .....	66
3.	Das Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen .....	67
a)	Das Schweigen als Willenserklärung kraft Vereinbarung .....	67
b)	Fälle, in denen das Schweigen kraft Gesetzes als Willenserklärung gilt .....	67
c)	Das Schweigen als Willenserklärung, weil gemäß § 242 eine Rechtspflicht zur Gegenerklärung besteht .....	68
Fall 12:	Schweigen nach verspäteter Annahme des Versicherungsantrags .....	68
d)	Das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben .....	69
Fall 13:	Bestätigung mit Gegenzeichnung .....	71
■	Zusammenfassende Übersicht: Vertragsschluss .....	73
<b>3. Abschnitt: Das einseitige Rechtsgeschäft und die geschäftsähnlichen Handlungen .....</b>	74	
A.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte .....	74
I.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im BGB AT .....	74
II.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Schuldrecht .....	75
1.	Auslobung .....	75
2.	Die rechtsgestaltenden Erklärungen .....	75
III.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Sachenrecht .....	75
IV.	Die einseitigen Rechtsgeschäfte im Erbrecht .....	76
B.	Die Wirksamkeitsvoraussetzungen des einseitigen Rechtsgeschäfts .....	76
I.	Die Anwendung der Regeln über Rechtsgeschäfte .....	76
II.	Die Besonderheiten beim einseitigen Rechtsgeschäft .....	77
C.	Geschäftsähnliche Handlungen .....	78
<b>4. Abschnitt: Auslegung .....</b>	78	
A.	Vorrang des erkannten Willens .....	79
B.	Die normative Auslegung vom Empfängerhorizont .....	80
I.	Auslegung vom Empfängerhorizont des Vertragspartners .....	81
Fall 14: Geschenkt oder geliehen? .....	81	
II.	Die Auslegung, wenn ein Empfangsvertreter eingeschaltet ist .....	82

C. Ausnahmen vom Grundsatz der Auslegung aus der Sicht des Empfängers .....	82
I. Der Empfänger hat die Erklärung vorformuliert .....	83
Fall 15: Billiger Urlaub nach Werbeprospekt .....	83
II. Fälschung der vorformulierten Erklärung .....	84
D. Die ergänzende Vertragsauslegung .....	85
Fall 16: Zweitkäufer ohne Gewährleistungsansprüche .....	85
<b>2. Teil: Die Bedingung und Befristung .....</b>	<b>87</b>
<b>1. Abschnitt: Die Bedingung .....</b>	<b>87</b>
A. Der Begriff der Bedingung .....	87
I. Die aufschiebende und auflösende Bedingung .....	87
II. Die kasuelle Bedingung, die Potestativbedingung und die Wollensbedingung .....	88
III. Die Rechtsbedingung ist keine Bedingung i.S.d. § 158 .....	89
B. Die Zulässigkeit der Bedingung .....	89
C. Die Rechtsfolgen des bedingten Rechtsgeschäfts .....	89
I. Folgen des Eintritts der Bedingung .....	89
II. Der Schutz des bedingt Berechtigten nach §§ 160–162 .....	90
1. Die Haftung des Verpflichteten während der Schwebezeit gemäß § 160 .....	90
2. Der Schutz vor Verfügungen gemäß § 161 .....	90
3. Der Schutz des Berechtigten gemäß § 162 .....	91
<b>2. Abschnitt: Die Befristung .....</b>	<b>92</b>
A. Der Begriff der Befristung .....	92
B. Befristet oder betagt? .....	92
C. Die entsprechende Anwendung der Regeln der Bedingung .....	92
■ Zusammenfassende Übersicht: Bedingung und Befristung .....	93
<b>3. Teil: Die Vertretung .....</b>	<b>94</b>
<b>1. Abschnitt: Die Zulässigkeit der Vertretung .....</b>	<b>94</b>
A. Rechtsgeschäfte .....	95
B. Die höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte .....	95
<b>2. Abschnitt: Eigene Willenserklärung im fremden Namen .....</b>	<b>96</b>
A. Vertreter oder Bote .....	96
I. Vertretung auch bei der „gebundenen Marschroute“ .....	97
II. Der Handelnde tritt nicht so auf, wie ihm aufgetragen worden ist .....	97
1. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht gedeckt .....	98
2. Das getätigte Rechtsgeschäft wird von der Boten- bzw. Vertretungsmacht nicht gedeckt .....	98
B. Das Handeln im fremden Namen gemäß § 164 .....	100
I. Die Offenkundigkeit .....	100
1. Das Handeln für einen noch zu benennenden Dritten .....	100
2. Ermittlung des Vertragspartners durch Auslegung .....	101

a) Unternehmensbezogene Geschäfte .....	101
Fall 17: Irrtum über den Betriebsinhaber .....	102
b) Die Auslegungsregel des § 164 Abs. 2 .....	103
Fall 18: Günstiger Mercedes .....	103
II. Die Einschränkungen des Offenkundigkeitsgrundsatzes .....	105
1. Das Geschäft für den, den es angeht .....	105
Fall 19: Kauf für einen anderen .....	105
2. Das Handeln unter fremdem Namen .....	107
Fall 20: Ungewollte Uhr .....	107
<b>3. Abschnitt: Die Vertretungsmacht .....</b>	110
A. Erteilung der Vollmacht und das Grundverhältnis .....	111
I. Die Erteilung der Vollmacht .....	111
1. Die Art und Weise der Vollmachtserteilung .....	111
2. Der Umfang der Vollmacht .....	111
3. Die Form der Vollmacht .....	112
II. Die Vollmacht und das zugrunde liegende Rechtsgeschäft .....	114
1. Die Unabhängigkeit der Vollmacht vom Grundgeschäft .....	114
2. Die Bedeutung der Weisung im Innenverhältnis .....	115
B. Die Vollmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften .....	116
C. Das Erlöschen der Vollmacht .....	117
I. Das Erlöschen, weil das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erlischt .....	117
II. Das Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf .....	118
1. Der Widerruf der Vollmacht .....	118
2. Die unwiderrufliche Vollmacht .....	118
III. Die Anfechtung der Vollmacht .....	119
Fall 21: Rückwirkend ohne Vertretungsmacht .....	119
D. Der gute Glaube an die Vollmacht .....	122
I. Der Schutz des Erklärungsempfängers gemäß §§ 170–173 .....	122
II. Die Duldungs- und Anscheinsvollmacht .....	123
1. Die Duldungsvollmacht .....	124
2. Die Anscheinsvollmacht .....	125
Fall 22: Die teure Werbeagentur .....	125
E. Die gesetzliche Vertretung .....	127
I. Die Begründung der gesetzlichen Vertretung .....	127
II. Die Anwendung der §§ 164 ff. auf die gesetzliche Vertretung .....	127
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung I .....	128
F. Die Beschränkung der Vertretungsmacht .....	129
I. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß § 181 .....	129
1. Die nach dem Wortlaut des § 181 unzulässigen Rechtsgeschäfte .....	129
2. Die Anwendung des § 181 über den Wortlaut hinaus .....	130
Fall 23: Gelöschte Zwangshypothek .....	131
II. Der Missbrauch der Vertretungsmacht .....	132
1. Kollusion .....	133
2. Allgemeiner Missbrauch der Vertretungsmacht .....	133
a) Voraussetzungen des (allgemeinen) Missbrauchs der Vertretungsmacht .....	133

b) Rechtsfolgen des Missbrauchs der Vertretungsmacht .....	133
c) Das „Mitverschulden“ des Erklärungsgegners .....	134
<b>4. Abschnitt: Die Rechtsfolgen wirksamer Vertretung .....</b>	134
A. Die Rechtsfolgen in der Person des Vertretenen .....	134
B. Willensmängel, Kenntnis und Kennenmüssen .....	135
I. Die Regelung des § 166 Abs. 1 .....	135
Fall 24: Vergesslicher Einkäufer .....	137
II. Die Regelung des § 166 Abs. 2 .....	140
Fall 25: Der arglistige Maschinenverkäufer .....	141
<b>5. Abschnitt: Der Vertreter ohne Vertretungsmacht .....</b>	142
A. Die Beseitigung des Schwebezustands gemäß §§ 177, 178 .....	143
I. Die Genehmigung des Vertrags durch den Vertretenen .....	143
II. Die Verweigerung der Genehmigung sowie der Widerruf gemäß § 178 .....	143
B. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht, § 179 .....	144
I. Ausnahmen von der Haftung gemäß § 179 .....	144
II. Die Rechtsfolge aus § 179 .....	144
C. Das einseitige Rechtsgeschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht .....	145
<b>6. Abschnitt: Die Untervollmacht .....</b>	145
A. Die Erteilung der Untervollmacht .....	146
B. Die fehlende Untervollmacht .....	146
C. Die fehlende Hauptvollmacht .....	146
Fall 26: Anmietung eines Pkw durch Zeitschriftenwerber .....	146
■ Zusammenfassende Übersicht: Stellvertretung II .....	149
<b>4. Teil: Die Zustimmung, insbesondere die Ermächtigung .....</b>	150
<b>1. Abschnitt: Die Zustimmung, §§ 182 ff. .....</b>	150
A. Die maßgeblichen Regelungen .....	150
B. Die Wirkung der Einwilligung .....	151
C. Die Genehmigung .....	151
I. Die Erklärung der Genehmigung .....	151
Fall 27: Unbewusste Genehmigung .....	152
II. Die Rückwirkung der Genehmigung .....	153
Fall 28: Zweimal abgetreten .....	153
III. Die Verweigerung der Genehmigung .....	154
<b>2. Abschnitt: Die Ermächtigung .....</b>	154
A. Die Ermächtigung zu einer Verfügung, § 185 Abs. 1 .....	155
B. Die Einziehungsermächtigung .....	155
C. Die Verpflichtungsermächtigung .....	155
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	157

## Einleitung

Die Vorschriften der einzelnen Rechtsgebiete enthalten nur die gebietstypischen Regelungen. Die allgemeinen, für alle Rechtsgebiete gültigen Regeln sind im BGB AT (§§ 1–240<sup>1</sup>) enthalten. Die allgemeinen Regeln sind also „vor die Klammer“ gezogen und gelten im gesamten Zivilrecht, soweit keine vorrangigen Sonderregeln eingreifen.

### Beispiele:

Für das Zustandekommen des Kaufvertrags durch Angebot und Annahme gelten die §§ 145 ff. Bei der Berechnung der Verjährungsfrist des § 438 gelten die §§ 186 ff. Hemmung oder Neubeginn der Verjährung ist nach §§ 203 ff. möglich.

Wird der Veräußerer bei der Übertragung einer beweglichen Sache gemäß § 929 S. 1 arglistig getäuscht, kann er seine Erklärung gemäß § 123 anfechten.

Bei der Übereignung eines Grundstücks nach §§ 873, 925 können sich die Parteien gemäß §§ 164 ff. vertreten lassen. § 925, der die gleichzeitige Anwesenheit des Veräußerers und des Erwerbers vor dem Notar verlangt, schließt eine Vertretung nicht aus.<sup>2</sup>

Eheverträge i.S.d. §§ 1408 ff. dürfen gegen gesetzliche Verbote verstößen (§ 134) noch sittenwidrig sein (§ 138). Ist ein Teil eines Ehevertrags nichtig, richtet sich die Frage der Wirksamkeit des Vertrags insgesamt nach § 139.

Das Testament muss den Erfordernissen einer Willenserklärung genügen. Nach h.M. ist der geheime Vorbehalt gemäß § 116 unbeachtlich. Ansonsten gelten für das Testament Sonderregeln. Die Testierfähigkeit ist in § 2229 geregelt. Eine Vertretung gemäß §§ 164 ff. oder durch einen gesetzlichen Vertreter ist durch die Sonderregelung des § 2064 ausgeschlossen. Die Anfechtung eines Testaments richtet sich nicht nach den §§ 119 ff., da in den §§ 2078 ff. vorrangige Regelungen bestehen.

## Die Regelungen des BGB AT im Überblick:

### §§ 1–240 Buch 1. Allgemeiner Teil

§§ 1–89	Abschnitt 1. Personen	
§§ 1–14	Titel 1. Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer	
§§ 21–89	Titel 2. Juristische Personen	AS Skript GesellschaftsR
§§ 21–79	Untertitel 1. Vereine	
§§ 80–88	Untertitel 2. Stiftungen	
§ 89	Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	
§§ 90–103	Abschnitt 2. Sachen und Tiere	AS Skripten Sachenrecht
§§ 104–185	Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte	
§§ 104–113	Titel 1. Geschäftsfähigkeit	
§§ 116–144	Titel 2. Willenserklärung	
§§ 145–157	Titel 3. Vertrag	
§§ 158–163	Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung	
§§ 164–181	Titel 5. Vertretung und Vollmacht	
§§ 182–185	Titel 6. Einwilligung und Genehmigung	
§§ 186–193	Abschnitt 4. Fristen, Termine	
§§ 194–225	Abschnitt 5. Verjährung	
§§ 226–231	Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe	
§§ 232–240	Abschnitt 7. Sicherheitsleistung	

**Schwerpunkt der Skripten  
BGB AT 1 u. 2**

Auch wenn die Vorschriften des BGB AT für das gesamte Zivilrecht gelten, gibt es doch Abschnitte und Titel, die sich inhaltlich besser in bestimmte Rechtsgebiete einfügen. Das Recht der juristischen Personen (§§ 21–89) gehört dogmatisch zum BGB AT; eine juristische Person kann z.B. schuldrechtliche Verträge i.S.d. §§ 241 ff. abschließen oder Ei-

1

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Palandt/Bassenge § 925 Rdnr. 5.

2

gentümer i.S.d. §§ 903 ff. sein. Inhaltlich kann man insbesondere das Vereinsrecht jedoch besser dem Gesellschaftsrecht zuordnen. Die §§ 90 ff. sind entsprechend ihrem Regelungsgehalt dem Sachenrecht zugeordnet.

Die Ausübung der Rechte (§§ 226–231) wird im Recht der unerlaubten Handlung behandelt. Die Sicherheitsleistung gemäß §§ 232–240 ist nicht ausbildungsrelevant.

Die Regeln über Rechtsgeschäfte stellen den eindeutigen Schwerpunkt des Allgemeinen Teils des BGB dar.

## **A. Die Regelungen, die die natürliche Person betreffen (§§ 1–12)**

- 3** ■ Mit der Vollendung der Geburt erwirbt die Person die Rechtsfähigkeit (§ 1), d.h. sie kann Trägerin von Rechten und Pflichten sein.

Das Kind kann Gläubiger oder Schuldner eines Schuldverhältnisses sein: Kaufpartei, Mietpartei. Es kann Inhaber von Rechten an einer Sache sein: Eigentümer, Hypothekengläubiger und es kann Erbe sein, Mitglied einer Gesellschaft oder eines Vereins.

- Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Person volljährig (§ 2). Sie kann selbstständig Kaufverträge abschließen und über ihre Rechte verfügen, indem sie diese aufhebt, überträgt, belastet oder inhaltlich verändert. Sie kann mit anderen eine Gesellschaft, einen Verein gründen. Die volljährige Person kann in vollem Umfang eigenverantwortlich auf allen Rechtsgebieten rechtsverbindlich handeln.

Die Handlungsfähigkeit der Minderjährigen ist gesondert geregelt:

- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, können durch Abgabe von Erklärungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 105 ff. rechtsverbindlich handeln. Sie können grundsätzlich keine rechtlich belastenden Erklärungen allein abgeben.
- Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß § 828 Abs. 2 für unerlaubte Handlungen nur dann verantwortlich, soweit sie über die erforderliche Einsicht verfügen.
- In den §§ 7–11 ist der Wohnsitz der Person geregelt und in § 12 das Namensrecht.

## **B. Verbraucher und Unternehmer (§§ 13, 14)**

- 4** Die §§ 13 und 14 enthalten Definitionen des Verbrauchers und des Unternehmers. Diese sind von enormer Bedeutung, denn auf sie bezieht sich das gesamte Verbraucherrecht, unter anderem die §§ 241 a, 286 Abs. 3, 288 Abs. 2, 310 Abs. 3, 312 ff., 355 ff., 474 ff., 481 ff., 489, 491 ff., 499 ff., 505 ff., 655a ff.

Da die Begriffe untrennbar mit dem Verbraucherschutzrecht verbunden sind, sind die Definitionen im Skript Schuldrecht AT 2 im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz erörtert.

## Wirksamwerden der Willenserklärung

### Abgabe

- Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung liegt vor, wenn die Erklärung vom Erklärenden so in den Verkehr gebracht wird, dass ohne sein weiteres Zutun der Zugang eintreten kann.
- Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden mit ihrer Äußerung wirksam.

### Zugang

- Gelangen in den Machtbereich des Empfängers

Unter Anwesenden geht die schriftliche Willenserklärung mit Aushändigung zu; die mündliche Erklärung geht zu, wenn der Empfänger sie akustisch vernommen hat und der Erklärende damit rechnen konnte, dass sie verstanden wurde (abgeschwächte Vernehmungstheorie).

Unter Abwesenden gelangt die Erklärung in den Machtbereich, wenn sie einem Empfangsboten ausgehändigt wird oder in eine Empfangsvorrichtung verbracht wird.

Für den Zugang eines Einschreibens ist nach h.M. das Abholen durch den Empfänger erforderlich.

- Möglichkeit der Kenntnisnahme

Die Erklärung geht erst dann zu, wenn bei Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist. Auch bei der Übermittlung unter Einschaltung eines Empfangsbotsen ist der Zugang erst dann bewirkt, wenn mit der Weiterübermittlung vom Empfangsboten an den Geschäftsherrn zu rechnen ist.

- Kein Wirksamwerden der Willenserklärung durch Zugang, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht (§ 130 Abs. 1 S. 2).

### Zugangsverhinderung

- Bei grundloser Annahmeverweigerung oder arglistiger Zugangsverhinderung wird der Zugang fingiert.

- Sonstige Zugangsverhinderung

- Es muss eine Verpflichtung zur Ermöglichung des Zugangs bestehen (z.B. bestehende Geschäftsverbindung, Betriebsverlegung, kaufmännischer Verkehr).
- Erforderlich ist ein erneuter Zustellungsversuch, der auf den Zeitpunkt des ersten Zustellungsversuchs zurückwirkt.

## 2. Abschnitt: Der Vertrag

- Der Vertrag kann durch Angebot und Annahme geschlossen werden. **97**
- Der Vertrag kann auch durch gemeinsame Erklärung oder durch sonstiges Verhalten zustande kommen.

Der Eintritt der mit der Einigung erstrebten Rechtsfolgen kann noch von weiteren Voraussetzungen abhängig sein. So ist für eine Übereignung beweglicher Sachen nach § 929 S. 1 neben der Einigung noch die Übergabe erforderlich. Die Übereignung von Grundstücken erfordert außer der Auflassung noch die Eintragung im Grundbuch (§§ 873, 925). Die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften kann auch von der Zustimmung Dritter, einer Behörde oder eines Gerichts abhängen.

### A. Vertrag durch Angebot und Annahme

Das Angebot (Antrag) ist eine einseitige Willenserklärung, die auf Vertragsschluss gerichtet ist. Die Erklärung muss inhaltlich so bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen kann.<sup>134</sup> **98**

Die Annahme ist die uneingeschränkte Zustimmung zu dem Angebot.

Angebot und Annahme sind Willenserklärungen und müssen als solche deren Anforderungen genügen. Es muss ein Geschäftswille geäußert werden und dieser äußere Tatbestand muss dem Erklärenden zumindest zurechenbar sein. Die Erklärungen werden mit Abgabe und Zugang wirksam.

Doch sind nachstehende Besonderheiten zu beachten:

- Inhaltlich ist die Annahme auf uneingeschränkte Zustimmung zu dem Angebot gerichtet. Eine Annahme unter Änderungen gilt als Ablehnung, verbunden mit einem neuen Angebot (§ 150 Abs. 2).
- Die Annahme des Angebots muss innerhalb der vereinbarten oder gesetzlichen Frist erfolgen, §§ 147–148. Ist die Annahmeerklärung rechtzeitig abgegeben, aber verspätet zugegangen, so gilt § 149. Wird die Annahmefrist versäumt, erlischt das Angebot gemäß § 146. Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag (§ 150 Abs. 1).
- Der Zugang der Annahmeerklärung ist unter den Voraussetzungen des § 151 entbehrlich.
- Verstirbt der Anbietende nach Abgabe des Angebots oder wird er geschäftsunfähig, ist die Annahme gemäß § 153 grundsätzlich weiterhin möglich.

#### I. Die modifizierte Annahme

Wird ein Angebot nicht uneingeschränkt, sondern in abgeänderter Form angenommen, so gilt § 150 Abs. 2: Die „Annahme“ gilt als Ablehnung des Angebots verbunden mit ei-

**99**

<sup>134</sup> Palandt/Ellenberger § 145 Rdnr. 1; MünchKomm/Busche § 145 Rdnr. 5.

nem neuen Angebot. Das bedeutet, dass ein Vertrag nur dann zustande kommt, wenn das neue Angebot seinerseits angenommen wird.

**Beispiel:** K bestellt bei V Waren im Wert von 130.000 €. V bestätigt den Auftrag schriftlich mit dem Hinweis darauf, dass er nur unter Eigentumsvorbehalt liefern werde. Bald darauf werden die Waren von V an K übersandt. Haben die Parteien einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt (§ 449) abgeschlossen?

**I.** K hat ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit dem Inhalt abgegeben, dass unbedingtes Eigentum übertragen werden soll (§ 433 Abs. 1).

**II.** Das Angebot hat V in der Auftragsbestätigung modifiziert, indem er zum Ausdruck gebracht hat, dass er nur unter Eigentumsvorbehalt (§ 449) leisten will. Damit hat V ein neues Angebot zum Abschluss eines Eigentumsvorbehaltskaufes abgegeben und bei der Lieferung seinen Willen, bedingtes Eigentum zu übertragen, zum Ausdruck gebracht.

**III.** Dieses Angebot hat K mit der widerspruchslosen Entgegennahme der Waren angenommen.

BGH NJW 1995, 1671: „Wie der BGH wiederholt entschieden hat, kann bei einer modifizierten Auftragsbestätigung in der widerspruchslosen Entgegennahme der Vertragsleistung eine stillschweigende Annahme des geänderten Antrags (§ 150 Abs. 2 BGB) insbesondere dann gesehen werden, wenn die Gegenseite vorher deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie nur unter ihren Bedingungen zur Leistung bereit ist.“

- 100 1.** Erklärt der Empfänger eines bestimmten Angebots, dass er einen Vertrag über eine größere Menge erstrebt, gilt grundsätzlich § 150 Abs. 2.

**Beispiel:** V bietet K 10 t Kohle zum Kauf an. K erklärt, er wolle 15 t Kohle kaufen.

Durch Auslegung kann sich jedoch ergeben, dass in der Annahmeerklärung eine Teilannahmeerklärung hinsichtlich der angebotenen kleineren Menge enthalten ist.<sup>135</sup> Dies ist z.B. der Fall, wenn der Geschädigte gegenüber einem Vergleichsvorschlag der Versicherung erklärt, er nehme an, möchte aber zusätzlich noch die Anwaltskosten erstattet bekommen.

- 101 2.** Auch wenn der Empfänger erklärt, dass er nur einen Teil der angebotenen Leistung annehme, fällt dies grundsätzlich unter § 150 Abs. 2.<sup>136</sup> Die Auslegung kann jedoch ergeben, dass eine Teilannahme möglich sein soll.<sup>137</sup>

**Beispiel:** V will sein Weinlager räumen. Er bietet dem Weingroßhändler K das Lager am 03.07. unter Beifügung der Inventarliste zum Kauf an. Das Angebot soll 20 Tage verbindlich sein. Am 17.07. teilt K dem V mit, er nehme das Angebot bezüglich der deutschen und französischen Weine an. An den italienischen Weinen sei er nicht interessiert. V, der bereits einen anderen Interessenten gefunden hat, der das gesamte Lager abnehmen will, schließt nunmehr den Kaufvertrag mit diesem ab. Als K von V am 26.07. Lieferung verlangt, macht V geltend, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei, da K sein Angebot nicht angenommen habe.

K kann von V Lieferung verlangen, wenn ein Vertrag über die Teilmenge zustande gekommen ist. Dies muss im Wege der Auslegung ermittelt werden.

**I.** Wenn V für das Lager einen Gesamtpreis verlangt hat oder erkennbar war, dass er dem K nur ein Angebot gemacht hat, um nicht mit einer Vielzahl von Verkäufern verhandeln zu müssen, dann konnte der K nach den gesamten Umständen nur davon ausgehen, dass V eine Gesamtannahme des Lagers erstrebt und an einer uneingeschränkten Annahme seines Angebots interessiert war. Für diesen Fall bleibt es bei der Regelung des § 150 Abs. 2. Das neue Angebot des K hat V nicht angenommen, sodass kein Vertrag zustande gekommen ist.

**II.** Wenn V in seinem Anschreiben oder in den Vorverhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, dass er nicht in erster Linie an einer Gesamtannahme interessiert sei und in der Inventarliste die Einzelpreise angegeben hat, dann durfte K die Erklärung des V dahin verstehen, dass V auch bereit war, über geringere Mengen den Vertrag abzuschließen. Für diesen Fall ergibt also die Auslegung, dass in seinem um-

<sup>135</sup> Staudinger/Bork § 150 Rdnr. 11.

<sup>136</sup> Medicus AT Rdnr. 381; Staudinger/Bork § 150 Rdnr. 11.

<sup>137</sup> BGH NJW 1986, 1983, 1984; Palandt/Ellenberger § 150 Rdnr. 2; Medicus AT Rdnr. 381.

fangreichen Angebot das Angebot über eine geringere Menge enthalten ist. Es ist dann ein Kaufvertrag über die geringere Menge abgeschlossen.

Ist eine Sukzessivlieferung angeboten, stellt der uneingeschränkte Abruf der ersten Lieferung eine Annahme des unterbreiteten Komplettangebots dar.<sup>138</sup>

## II. Die fristgerechte Annahme

### 1. Die vereinbarte Frist gemäß § 148

Der Anbietende kann im Angebot – einseitig – bestimmen, innerhalb welcher Frist die Annahme erfolgen muss. Er kann den Fristbeginn regeln und bestimmen, ob für die Einhaltung der Frist die Annahmeerklärung ausreichend ist oder der Zugang für die Fristwahrung maßgebend ist. Der Anbietende kann die Frist nach seinem Belieben bestimmen. Eine zu kurz bemessene Frist setzt keine angemessene Frist in Lauf.

102

**Beispiel:** V bietet dem K am 02.04. sein Einzelhandelsgeschäft, zu dem kein Grundstück gehört, zum Kauf an. Kaufpreis: 500.000 €. Frist: 05.04. K fährt zu V und sieht die Bilanz ein, gleichzeitig beantragt er bei seiner Hausbank einen Kredit. Die Bank sagt den Kredit am 08.04. zu. K erklärt danach die Annahme des Angebots.

Der Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, weil K das Angebot nicht innerhalb der Frist angenommen hat. Zwar war die Annahmefrist äußerst kurz, doch wird keine angemessene Frist in Lauf gesetzt. V hätte ja von dem Angebot ganz absehen können. Dann muss er auch berechtigt sein, eine unangemessen kurze Frist zu setzen.

Unter Berücksichtigung des Inhalts und der Bedeutung des Vertrags und der Interessen der Vertragspartner kann eine vertraglich vereinbarte Annahmefrist von vier Wochen bei einem Kaufvertrag über ein hochwertiges technisches Gerät wirksam sein.<sup>139</sup>

### 2. Die gesetzliche Annahmefrist, § 147

Fehlt eine ausdrückliche oder konkludente Fristbestimmung, gilt Folgendes:

103

- Das Angebot unter Anwesenden kann gemäß § 147 Abs. 1 nur sofort angenommen werden.

Das Angebot an einen (anwesenden) Vertreter eines (abwesenden) Dritten ist ein Angebot unter Anwesenden. Auch ein Angebot, das an einen vollmachtlosen Vertreter gerichtet ist, kann gemäß § 147 Abs. 1 S. 1 nur sofort angenommen werden.<sup>140</sup> Der Vertrag ist allerdings bis zur Genehmigung durch den Vertretenen schwiegend unwirksam (§ 177 Abs. 1).

Die sofortige Annahme unter Anwesenden setzt voraus, dass die Annahme so schnell wie objektiv möglich erfolgen muss. Auch schuldloses Zögern schadet.<sup>141</sup>

- Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf, § 147 Abs. 2.

Anders als beim Empfangsvertreter ist die Erklärung gegenüber dem Empfangsboten eine Erklärung unter Abwesenden.

<sup>138</sup> OLG Köln, Urt. v. 07.03.2003 – 19 U 97/02, NJW-RR 2004, 1693.

<sup>139</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.12.2004 – 21 U 68/04, NJW 2005, 1515, 1516.

<sup>140</sup> BGH NJW 1996, 1062.

<sup>141</sup> Palandt/Ellenberger § 147 Rdnr. 5.

**104** Zur Fristwahrung ist der Zugang der Annahmeerklärung erforderlich.

**Beispiel:** V bietet dem M schriftlich eine von M besichtigte Mietwohnung an. M schreibt nach acht Tagen, dass er die Wohnung zu den angebotenen Bedingungen übernehme. Das Schreiben geht einen Tag später bei V ein. V antwortet nicht, er hat die Wohnung bereits an X vermietet. M meint, V sei ihm gegenüber verpflichtet.

- I. Ein Angebot des V ist in seinem Schreiben an M enthalten.
- II. M hat dieses Angebot uneingeschränkt angenommen. Doch da die Annahme erst nach acht Tagen erklärt und am neunten Tag zugegangen ist, stellt sich die Frage, ob eine rechtzeitige Annahme vorliegt. V konnte nach den Umständen – Wohnungen sind knapp, V ist an einer alsbaldigen Vermietung interessiert –, unter Berücksichtigung der Verkehrssitte erwarten, dass M spätestens nach vier bis fünf Tagen die Annahme erklärte.<sup>142</sup> Sie ist deshalb nicht rechtzeitig erfolgt.

### 3. Die verspätet zugegangene, aber rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung

**105** Nach § 149 muss der Antragende dem Annehmenden, der die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesandt hat, den verspäteten Zugang unverzüglich anzeigen. Andernfalls gilt die Annahme als nicht verspätet.

**Beispiel:** V bietet dem K den Kauf eines Gemäldes an und bestimmt eine Annahmefrist bis zum 15.05. Am 23.05. erhält V die Annahmeerklärung des K. Das Schreiben ist von Kauf den 10.05. datiert und trägt den Poststempel vom 11.05.

V muss dem K die Verspätung des Schreibens unverzüglich anzeigen. Unterlässt er dies, gilt das Schreiben des K gemäß § 149 als fristgerecht zugegangen.

### 4. Die verspätete Annahme

**106** Eine verspätete Annahmeerklärung gilt gemäß § 150 Abs. 1 als neues Angebot. Insbesondere bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Frist kann das Schweigen auf dieses Angebot als konkludente Annahme gewertet werden.<sup>143</sup>

### III. Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung ohne Zugang, § 151

**107** Gemäß § 151 kann der Zugang der Annahmeerklärung entbehrlich sein. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist allerdings **nur der Zugang**, nicht aber die Annahme selbst entbehrlich.<sup>144</sup>

Ein Vertrag kann ausnahmsweise auch durch Schweigen auf ein Angebot zustande kommen. Ob Schweigen als Annahme zu werten ist, ist aber kein Problem des § 151.<sup>145</sup>

#### 1. Entbehrlichkeit des Zugangs

**108** Der Zugang der Annahmeerklärung ist gemäß § 151 entbehrlich, wenn der Antragende darauf **verzichtet** hat oder nach der **Verkehrssitte** nicht mit dem Zugang der Annahmeerklärung zu rechnen ist.

<sup>142</sup> KG, Urt. v. 04.12.2000 – 8 U 304/99, MDR 2001, 685.

<sup>143</sup> BGH NJW-RR 1994, 1163, 1165.

<sup>144</sup> BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 101/02; Jauernig/Jauernig § 151 Rdnr. 1.

<sup>145</sup> Zum Zustandekommen des Vertrags durch Schweigen vgl. unten Rdnr. 146 ff.

Eine entsprechende Verkehrssitte besteht – nach dem Vorbild des § 516 Abs. 2 – im Allgemeinen bei unentgeltlichen Zuwendungen und für den Antragsempfänger lediglich vorteilhaften Rechtsgeschäften.<sup>146</sup>

**Beispiele:** Annahme eines selbstständigen Garantievertrags, eines Schuldbeitritts oder einer Bürgschaft, Annahme eines Angebots zur Abtretung einer Forderung.<sup>147</sup>

Fraglich ist, ob bei der **Buchung eines Hotelzimmers** eine Verkehrssitte dahingehend besteht, dass dem Gast die Annahme seines Angebots nicht mitgeteilt wird. Dies wurde früher bei der Buchung für einen kürzeren Aufenthalt weitgehend bejaht.<sup>148</sup> Das Angebot des Gasts wird danach mit der Reservierung des Zimmers im Zimmerplan angenommen. Diese Verkehrssitte wird „angesichts beschleunigter Kommunikationsmöglichkeiten“ durch Telefon, Fax und Email zu Recht bezweifelt.<sup>149</sup> Es ist mittlerweile üblich geworden, auch die Buchung eines kürzeren Aufenthalts zu bestätigen und damit die Annahme des Vertrags gegenüber dem Gast zu erklären.

Ist gesetzlich bestimmt, dass der Zugang erforderlich ist (z.B. § 492 Abs. 1), ist § 151 nicht anwendbar.<sup>150</sup>

109

110

## 2. Annahme

**Grundsätzlich** ist eine eindeutige, nach **außen erkennbare Willensbetätigung** erforderlich, **die den Schluss auf einen Annahmewillen** zulässt. Dabei ist mangels Empfangsbedürftigkeit der Annahme nicht auf den Empfängerhorizont abzustellen. Entscheidend ist, ob vom Standpunkt des unbeteiligten Dritten aus dem Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußerer Indizien der Annahmewille erkennbar ist.<sup>151</sup>

111

Für die Annahme eines **lediglich rechtlich vorteilhaften Angebots** (insbesondere: Annahme eines Angebots auf Abtretung einer Forderung) reicht es regelmäßig aus, dass dieses zugeht und nicht durch eine nach außen hin erkennbare Willensbetätigung abgelehnt wird.<sup>152</sup>

112

Umstritten ist die **Rechtsnatur** der Annahme i.S.d. § 151: Teilweise wird die Auffassung vertreten, es handele sich um eine echte, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung bzw. -äußerung.<sup>153</sup> Die Gegengesicht nimmt an, es handele sich um eine Willensbetätigung, auf die jedoch die Regeln der Willenserklärung anzuwenden sind.<sup>154</sup> Der Streit hat keine praktische Bedeutung.<sup>155</sup>

113

Die Annahme muss in der **Frist** des § 151 S. 2 erklärt werden. Dabei kann die Annahmefrist bei einem Vertragsantrag an eine große Handelsgesellschaft mehrere Wochen betragen.<sup>156</sup>

<sup>146</sup> BGH NJW 1999, 1329; 2000, 276, 277.

<sup>147</sup> BGH NJW 2000, 276, 277.

<sup>148</sup> Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 7; Medicus AT Rdnr. 382; Soergel/Wolf § 151 Rdnr. 13.

<sup>149</sup> Wolf/Neuner § 37 Rdnr. 39; MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 6.

<sup>150</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2001 – 24 U 178/00, OLG-Report 2002, 77.

<sup>151</sup> BGH, Urt. v. 05.10.2006 – III ZR 166/05, Rdnr. 18, NJW 2006, 3777; Palandt/Ellenberger § 151 Rdnr. 2; Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 15; Medicus AT Rdnr. 382.

<sup>152</sup> BGH, Urt. v. 12.10.1999 – XI ZR 24/99, NJW 2000, 276; OLG Brandenburg, Urt. v. 14.05.2008 – 3 W 69/07.

<sup>153</sup> Palandt/Ellenberger § 151 Rdnr. 1; Staudinger/Bork § 151 Rdnr. 14; Brehmer JuS 1994, 386, 387.

<sup>154</sup> BGH, Urt. v. 14.10.2003 – XI ZR 101/02; BGH NJW 2000, 276, 277; Bydlinski JuS 1988, 36, 37.

<sup>155</sup> MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 3; Schultz MDR 1995, 1187.

<sup>156</sup> BGH, Urt. v. 04.04.2000 – XI ZR 152/99, NJW 2000, 2984.

- 114 a)** Wer bei einem **Versandgeschäft** eine Bestellung aufgibt, erwartet nicht, dass er von der Annahme seines Angebots gesondert unterrichtet wird. Er will lediglich, dass die bestellte Ware zugesandt wird. Bringt der Inhaber des Versandgeschäfts die Ware zum Verkauf, so betätigt er damit seinen Annahmewillen. Daher kommt der Kaufvertrag bereits mit dem Versenden der Ware zustande.

Zugleich mit der Annahme des Kaufangebots macht der Inhaber des Versandgeschäfts auch ein Angebot zum Abschluss des dinglichen Vertrags, durch den der Besteller Eigentümer der Ware wird. Mit der Entgegennahme der Ware und ihrer Billigung nimmt der Besteller dieses Einigungsangebot an. Der Inhaber des Versandgeschäfts seinerseits hat auf den Zugang dieser Annahmeerklärung verzichtet. Der Besteller wird Eigentümer der Ware durch Einigung und Übergabe gemäß § 929 S. 1.<sup>157</sup>

Zum Übergang des Eigentums kommt es nur dann nicht, wenn die Parteien einen Eigentumsvorbehalt vereinbaren. In diesem Fall ist die dingliche Einigung aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises, § 449 Abs. 1. Der Besteller wird erst Eigentümer, wenn er den Kaufpreis zahlt.

- 115 b)** Die **Zusendung unbestellter Waren** wurde vor Inkrafttreten des § 241 a als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags und zur Übereignung angesehen. Diese Angebote wurden durch Ingebrauchnahme oder sonstige Aneignungshandlungen angenommen. Nunmehr stellt § 241 a Abs. 1 klar, dass durch die Lieferung einer Sache von einem Unternehmer an einen Verbraucher keine Ansprüche begründet werden. Dies bedeutet, dass auch Aneignungshandlungen nicht als Annahme i.S.d. § 151 gewertet werden können.<sup>158</sup>

#### IV. Der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Anbietenden

- 116** Wenn der Anbietende nach der Abgabe des Angebots, aber vor der Annahme stirbt oder geschäftsunfähig wird, greifen folgende gesetzliche Regelungen ein:
- Das Angebot bleibt gemäß § 130 Abs. 2 wirksam.
  - Gemäß § 153 bleibt die Annahme weiterhin möglich, es sei denn, es ist ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen.

##### Fall 10: Tote brauchen keinen Anzug

A bestellt beim Versandhaus V einen Anzug. Einen Tag später stirbt er. Zehn Tage später liefert die Firma V den Anzug aus. Frau A, die Alleinerbin des A ist und von der Bestellung nichts gewusst hat, verweigert Abnahme und Bezahlung. Rechtslage?

- 117 I.** Dem V könnte gegen Frau A ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 zustehen.
1. Frau A selbst hat kein Angebot abgegeben. Als Alleinerbin des Mannes tritt sie in dessen Rechtsstellung ein (§§ 1922, 1967), sodass ein von A abgegebenes Angebot auch gegen Frau A wirkt.

<sup>157</sup> MünchKomm/Busche § 151 Rdnr. 1.

<sup>158</sup> Palandt/Grüneberg § 241a Rdnr. 6; MünchKomm/Finkenauer § 241a Rdnr. 30.

- a) A hat durch Absenden der Bestellung ein Kaufangebot abgegeben.
- b) Dieses Angebot ist V auch zugegangen (§ 130 Abs. 1). Selbst wenn A zu diesem Zeitpunkt schon gestorben war, ist die Willenserklärung wirksam geworden. § 130 Abs. 2 bestimmt, dass es auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ohne Einfluss ist, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird. Das bedeutet, dass die Willenserklärung auch dem Erben gegenüber wirksam wird.
2. Das Versandhaus V hat mit dem Verpacken und Absenden die Annahme des Angebots erklärt. Ein Zugang der Annahme war entbehrlich, weil nach der Verkehrsanschauung der Besteller nicht erwartet, dass ihm die Annahmeerklärung zugeht. Doch hat die Annahmeerklärung nur dann zum Zustandekommen des Vertrags geführt, wenn im Zeitpunkt der Annahme noch ein annahmefähiges Angebot des A vorgelegen hat. Nach § 153 steht der Tod des A der Annahmefähigkeit seines Angebots grundsätzlich nicht entgegen. Jedoch kommt ein Vertrag dann nicht zustande, wenn „ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist“. Dies ist der Fall bei einer Bestellung für den persönlichen Bedarf. Da es sich bei einem Anzug um eine solche handelt, lag somit hier kein annahmefähiges Angebot mehr vor und es ist kein Vertrag zustande gekommen.

II. V könnte gegen Frau A einen Anspruch auf Ersatz der Kosten haben.

**118**

1. Ein solcher Anspruch wird teilweise auf eine Analogie zu § 122 gestützt.<sup>159</sup> Der Verstorbene habe zwar die uneingeschränkte Geltung des Rechtsgeschäfts erklärt, doch werde durch § 153 der hypothetische Wille des Verstorbenen – unabhängig von dessen Erkennbarkeit – berücksichtigt und der erklärte Wille beseitigt. Dies rechtfertige eine Analogie zu der Rechtslage nach der wirksamen Anfechtung.
2. Andere Autoren lehnen eine analoge Anwendung des § 122 grundsätzlich ab. Ein Schadensersatzanspruch analog § 122 soll sich aber ausnahmsweise dann ergeben, wenn der Antragsempfänger unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Umstände von einem wirksamen Vertragsschluss ausgehen durfte.<sup>160</sup>
3. Überwiegend wird jedoch eine analoge Anwendung des § 122 abgelehnt.<sup>161</sup> Die Frage, ob „ein anderer Wille des Antragenden anzunehmen ist“, ist durch Auslegung des Angebots zu ermitteln. Nach den Regeln der Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung muss der hypothetische Wille dem Erklärungsgegner somit erkennbar sein. § 153 verwirklicht nur den erklärten Willen des Verstorbenen. Eine „Willensänderung“ nach Tod des Erklärenden liegt folglich im Risikobereich des Erklärungsempfängers. Ihm kann kein Vertrauensschaden entstehen. Diese Situation ist mit der Rechtslage nach erfolgter Anfechtung nicht vergleichbar. Ein Anspruch des V besteht daher nicht.

<sup>159</sup> Palandt/Ellenberger § 153 Rdnr. 2; Erman/Armbrüster § 153 Rdnr. 4.

<sup>160</sup> Staudinger/Bork § 153 Rdnr. 8.

<sup>161</sup> Flume § 35 I 4; MünchKomm/Busche § 153 Rdnr. 4; Medicus AT Rdnr. 377.

## STICHWORTVERZEICHNIS

<b>A</b>	Abgabe .....	65	Einziehungsermächtigung .....	324
	Abstraktionsprinzip .....	14	Empfängerhorizont .....	172
	Aktenwissen .....	290, 292	Empfangsbote .....	77, 163, 201
	Anfechtung .....	18	Empfangsvertreter .....	75, 163, 201
	Vollmacht .....	242	Empfangsvorrichtung .....	79
	Anfechtungsgegner .....	247	Ergänzende Auslegung .....	127, 176
	Angebot .....	98	Erklärungsbewusstsein .....	56, 317
	freibleibendes .....	32, 149	aktueller .....	57
	Annahme .....	98	potenzielles .....	58
	Fristen .....	102	Erklärungsdissens .....	131
	modifizierte .....	99, 156	Ermächtigung .....	322
	Annahmeerklärung .....		Evidenz des Missbrauchs .....	277
	Entbehrlichkeit des Zugangs .....	107		
	Annahmeverweigerung .....	89	<b>f</b> alsa demonstratio non nocet.....	169
	grundlose .....	94	Fehleridentität .....	18, 234
	Annahmewille .....	111, 114	Fortsetzung eines Vertrags .....	139
	Anscheinsvollmacht .....	257	Freibleibendes Angebot .....	32, 149
	Antrag .....	98		
	Anwartschaftsrecht .....	189	<b>G</b> attungskauf .....	50
	Artvollmacht .....	229	Gattungsvollmacht .....	229
	Ausfüllungsermächtigung .....	63	Gefälligkeit .....	36
	Auskunft .....	33	alltägliche .....	37
	Auslegung .....	166	Gefälligkeitsverhältnis .....	36
	normative .....	171	Gefälligkeitsvertrag .....	39
	Auslobung .....	159	Gegenleistung .....	123
	Außenvollmacht .....	228, 251	Genehmigung .....	309, 316
			Rückwirkung .....	318
	<b>B</b> edingung .....	179	Genehmigungsfiktion .....	163
	kasuelle .....	182	Generalvollmacht .....	229
	Potestativbedingung .....	182	Geschäft, wen es angeht .....	219
	Wollensbedingung .....	182	Geschäftswille .....	49, 55
	Befristung .....	191	Gesetzesverstoß .....	18
	Benachrichtigungsschein .....	90		
	Beratungsvertrag .....	34	<b>H</b> aakjöringsköd .....	169
	Bestätigungsschreiben .....	151	Handeln unter fremdem Namen .....	221
	Bestimmbarkeit .....	50	Handlungsfähigkeit .....	3
	Bestimmtheit .....	50	Handlungswille .....	21, 53
	Blankett .....	62	Hauptvollmacht .....	306
	Blankobürgschaft .....	63		
	Blankoerklärung .....	62	<b>I</b> dentitätstäuschung .....	223
	Botenmacht .....	205, 207	Innenvollmacht .....	228, 235
			Insichgeschäft .....	263
	<b>D</b> aseinsvorsorge .....	142	Internet .....	
	Dissens .....		Versandhandel .....	27
	logischer .....	122	<i>invitatio ad offerendum</i> .....	22
	offener .....	120		
	versteckter .....	129	<b>K</b> aufmännisches Bestätigungsschreiben .....	151
	Duldungsvollmacht .....	255	Kollusion .....	274
	<b>E</b> inlieferungsnachweis .....	90	<b>L</b> eistungsbestimmung .....	124
	Einschreiben .....	90	Lottospielgemeinschaft .....	42
	Einseitiges Rechtsgeschäft .....	302		
	Einwilligung .....	310, 314	<b>M</b> ehrvertretung .....	265
	Einzelvollmacht .....	229	Minderjährige .....	3

Missbrauch der Vertretungsmacht .....	273	Verpflichtungsgeschäft .....	10
<b>Namenstäuschung</b> .....	222	Versandgeschäft .....	114
<b>Offenkundigkeitsprinzip</b> .....	209	Vertragsauslegung ergänzende .....	127
Einschränkungen .....	218	Vertragsbestandteile wesentliche .....	50
Online-Auktion .....	28	Vertragsfortsetzung .....	138
<b>Potestativbedingung</b> .....	182	Vertreter .....	200
protestatio facto contraria .....	144	Vertreter ohne Vertretungs- macht .....	249, 299
Pseudobote .....	207	Vertretung .....	194
<b>Rechtsbedingung</b> .....	183	gesetzliche .....	260
Rechtsbindungswille .....	22	Rechtsfolgen .....	281
Rechtsgeschäft .....	5	Vertretungsmacht Missbrauch .....	273
einheitliches .....	17	Verweigerung der Genehmigung .....	298
einseitiges .....	157	Vollmacht Abstraktionsprinzip .....	234
Rechtsmissbrauch .....	279	Anfechtung .....	242
Rechtsscheinhaftung .....	63	bei einseitigen Rechtsgeschäften .....	237
Rechtsscheineinsvollmacht .....	255	Erteilung .....	227
Repräsentationsprinzip .....	194	Form .....	232
<b>Schaufensterauslage</b> .....	23	guter Glaube .....	250
Scheingeschäft .....	44	isierte .....	233
Scheinkonsens .....	129, 133	postmortale .....	239
Scherzgeschäft .....	48	Vorbehalt geheimer .....	43
Schweigen .....	146	Vorformulierte Erklärung .....	175
Selbstbedienungsladen .....	25	<b>Wesentliche Vertragsbestandteile</b> .....	50, 122
Selbstbedienungstankstelle .....	26	Widerruf .....	84
Selbstkontrahieren .....	265	Widersprechende AGB .....	128
Sittenwidrigkeit .....	18	Willenserklärung .....	6, 19
Skripturakt .....	62	Abgabe .....	65
Software Bereitstellen im Internet .....	27	äußerer Erklärungstatbestand .....	20
Sozialtypisches Verhalten .....	143	fehlerfreie .....	52
<b>Totaldissens</b> .....	122	Mindesttatbestand .....	61
Trennungsprinzip .....	13	Zugang .....	73
Trierer Weinversteigerung .....	56	Willensmängel .....	282, 294
Typenzwang .....	51	Willensübereinstimmung .....	119
<b>Übergabe-Einschreiben</b> .....	96	Wissensaufspaltung .....	290
UN-Kaufrecht .....	123, 128	Wissensvertreter .....	289, 291
Unternehmensbezogene Geschäfte .....	215	Wissenszurechnung .....	288
Unternehmer .....	4	Wollensbedingung .....	182
Untervollmacht .....	270, 303	<b>Zeitungsinserat</b> .....	24
<b>Verbraucher</b> .....	4	Zugang .....	73
Verbraucherdarlehensvertrag .....	232	Zugangshindernisse .....	89
Verfügungsgeschäft .....	11	Zugangsverhinderung .....	89
Verhinderung des Zugangs .....	89	arglistige .....	94
Vernehmungstheorie .....	74	Zusendung unbestellter Waren .....	115
Verpflichtungsermächtigung .....	325	Zustimmung .....	309
		Zwischenverfügung .....	320